

Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrates gemäss 1. Lesung vom 27. September 2011

**Verfassung des Kantons Zug
(Präzisierung von Bestimmungen über die Unvereinbarkeit)**
vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und § 79 der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:*

I.

Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894² wird wie folgt geändert

§ 20 Abs. 1 Bst. b

- ¹ In einer richterlichen oder verwaltenden Behörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein:
b) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in Seitenlinie;

§ 45 Abs. 2

² aufgehoben

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 79 Abs. 3 Kantonsverfassung. Sie tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft³ und bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung⁴.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹ BGS 111.1

² GS 7,362 (BGS 111.1)

³ Inkrafttreten am ...

⁴ Gewährleistung durch die Bundesversammlung am ...